

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1997

Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 1997	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten 2120-9-A	6
21. 1. 1997	Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz 2120-1-4-A, 2120-1-1-A	7

2120-9-A

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**

Vom 22. Januar 1997

Das am 30. Juni 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten ist nach seinem Art. 8 Abs. 1 am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

München, den 22. Januar 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2120-1-4-A

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz

Vom 21. Januar 1997

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die den kreisfreien Städten Augsburg und Schweinfurt nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben von Veterinärämtern werden auf das jeweils zuständige staatliche Veterinäramt rückübertragen.

(2) Die der kreisfreien Stadt Rosenheim nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben eines Veterinäramtes werden auf das zuständige staatliche Veterinäramt rückübertragen.

§ 2

§ 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1996 (GVBl S. 13, BayRS 2120-1-3-A), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. das für den Landkreis Augsburg zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Augsburg,

7. das für den Landkreis Schweinfurt zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Schweinfurt,“.

3. Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das für den Landkreis Rosenheim zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Rosenheim.“.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Abs. 2 und § 2 Nr. 3 am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 21. Januar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Der Bezugspreis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird **ab 1. Januar 1997** auf **jährlich 65,- DM** erhöht.

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene (unveränderte) Preis.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.